

Bitte schließen

Beitrag von „plattyplus“ vom 7. April 2019 08:57

Zitat von Milk&Sugar

Nicht, dass der Schüler dann klagt, weil er nie Attestpflicht hatte.

Für §53, Absatz 4 Schulgesetz NRW ist die Attestpflicht unerheblich. Da steht ausdrücklich im Gesetz, daß die Ausschulung ohne vorherige Androhung erfolgen kann.

"Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehrschulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat."